

Begründung

zum Entwurf der 34. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Nienberge im Bereich nördlich Feldstiege, westlich verlängerter Hannaschweg

1.	Planungsanlass und Planungsziele.....	1
2.	Änderungsbereich	3
3.	Änderungsinhalte.....	3
3.1	Sondergebiet, Zweckbestimmung Rechenzentrum	3
3.2	Grünfläche – Zweckbestimmung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ –	6
4.	Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gem. § 2a BauGB	6
4.1	Rahmen der Umweltprüfung	6
4.2	Kurzdarstellung und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	6
4.3	Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes.....	6
4.4	Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose.....	6
4.5	Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Variante).....	8
4.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	8
4.7	Überwachung (Monitoring)	8
4.8	Zusammenfassung	8
5.	Gesamtabwägung	9
5.1	Abwägende Bewertung der Standortalternativen zum geplanten Sondergebiet (Umweltbericht) ..	9
5.2	Eingriffe in Natur und Hauhalt: Ausgleich.....	9
5.3	Altlasten.....	9
5.4	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
5.5	Liegenschaftliche Verfügbarkeit	10

1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Fa. GAD eG ist ein IT-Dienstleister und Rechenzentrum für ca. 450 Volks- und Raiffeisenbanken im deutschsprachigen Raum und einer der größten Arbeitgeber in Münster. Strategisches Ziel der Fa. GAD ist die langfristige Sicherung des Standortes Münster. Die Fa. GAD geht davon aus, dass die angeforderte Rechnerleistung künftig erheblich wachsen wird und beabsichtigt deshalb den Bau eines Backup-Rechenzentrums zusätzlich zum bestehenden Rechenzentrum. Neben der Bereitstellung weiterer Rechnerkapazitäten besteht die Zielsetzung vor allem darin, im Schadensfall (z. B. Ausfall eines Rechenzentrums) weiterhin voll funktionsfähig zu sein. Für die Standortplanung des geplanten Backup-Rechenzentrums sollen deshalb die aktuell höchsten Standards hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Datensicherung berücksichtigt werden, wie sie u. a. vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vertreten werden.

Unter Berücksichtigung dieser Sicherheits-Standards kann das geplante Backup-Rechenzentrum daher nicht in Nähe des bestehenden Rechenzentrums an der Weseler Straße errichtet werden, sondern dessen Standort muss in einen Abstand zwischen 5-10 km zum bestehenden Rechenzentrum einhalten. Das Gefahrenpotenzial durch benachbarte Nutzungen muss darüber hinaus äußerst gering sein.

Für das geplante Backup-Rechenzentrum selbst ist – inklusive einer Erweiterungsoption um einen zweiten Bauabschnitt sowie aller Sicherungsanlagen und Eingrünungsmaßnahmen – eine Grundstücksfläche von ca. 3,4 ha erforderlich.

Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen wurden im Vorfeld der Entscheidung zugunsten des Standortes an der Feldstiege mehrere Standort-Alternativen – insbesondere auch in bestehenden Gewerbegebieten – geprüft, die sich aber aus unterschiedlichen Gründen als nicht geeignet erwiesen.

Das für die Fa. GAD notwendige Backup-Rechenzentrum muss auf Basis nationaler Richtlinien sowie international geltender Zertifizierungsvoraussetzungen im Sicherheitsbereich vorhabenbezogen und makro- wie mikrostandortbezogen besonderen Anforderungen genügen.

In Deutschland setzt sich zunehmend für Betreiber von Rechenzentren im Bankensektor eine Zertifizierung nach TÜV TSI (Trusted Site Infrastructure), Level 4, durch. Deren Eckpunkte sind:

- separates Gebäude nur für den Rechenzentrums-Betrieb;
- ausgeprägte Zutrittssicherung über Vorfeldschutz;
- Vereinzelungsanlagen;
- gefähderungsfreie Nachbarschaft;
- minimale Interventionszeiten im Alarmfall.

Als für die Zertifizierung im Standortwettbewerb wichtige und einzuhaltende Sicherheitskriterien gelten für den Rechenzentrums-Standort u. a.:

- keine Gefahr von Hochwasser oder Erdbeben; keine Einflugschneise von Flugzeugen; keine Gegend mit einem gehäuftem Auftreten von Orkanen und Stürmen;
- keine Erschütterungen; keine Stromschwankungen; keine elektromagnetischen Wellen und Felder;
- keine kritischen Einrichtungen in der Umgebung, die Ziel von terroristischen Angriffen sein können; keine Gefahrguttransporte; keine Autobahnen in unmittelbarer Nähe; keine Eisenbahnlinien sowie Wasserstraßen mit Gütertransporten in unmittelbarer Nähe;
- keine Gefahrgutlagerungen in der Umgebung;
- emissionsfreie Umgebung: kein Staub, Qualm, keine Dämpfe, Chemikalien; keine Brandgefahren; keine Industrie in der Umgebung; keine Tanklager, Tankstellen, Raffinerien etc.;
- keine Großveranstaltungen; geringer Publikumsverkehr; keine sozialen Brennpunkte;
- Lage außerhalb des Trümmerbereichs hoher Bauwerke;
- übersichtliche Umgebung und ausreichender Abstand zu Nachbargebäuden; unauffällige Lage.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, überlagert mit der Kennzeichnung als eine Fläche, die für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung hat.

Derzeit wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich und in geringen Teilen sportlich genutzt. Im Zuge der beschlossenen Umstrukturierung des ehemaligen Freibades wird der Sportplatz auf das ehemalige Freibadgelände an der Feldstiege verlagert.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) werden im Änderungsbereich durch die neue Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum“ sowie von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert. Dadurch liegen nach erfolgter Änderung die rechtlichen Voraussetzungen vor, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 523: Nienberge – Zwischen Altenberger Straße und Feldstiege verbundenen Ziele, Planinhalte und Nutzungen als aus dem FNP entwickelt anzusehen sind.

Die Verfahren zur 34. Änderung des fortgeschriebenen FNP sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 523 werden im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 (3) Satz 1 BauGB durchgeführt.

Die Grundzüge der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 523) bestehen in der Festsetzung

- zweier Baugebiete als Sondergebiete, einerseits für das Backup-Rechenzentrum und andererseits für eine gewerbliche Nutzung, die mit den hohen Sicherheitsanforderungen des geplanten Rechenzentrums vereinbar ist,
- einer privaten Erschließung, anknüpfend an den Wendepunkt der Feldstiege, sowie
- privater Grünflächen zur Eingrünung der Baugebiete und zur Aufnahme des zu verlegenden namenlosen Gewässers sowie eines vorhabenbedingten Regenrückhaltebeckens.

Innerhalb des Plangebietes verläuft ein namenloses Gewässer, das im FNP jedoch nicht dargestellt ist. Das Gewässer quert – überwiegend verrohrt – von Nordwesten nach Süden das Plangebiet und mündet in einen Graben, der im weiteren Verlauf zunächst westwärts entlang der Nordseite der Feldstiege führt. Über weitere Gräben wird das Wasser der südöstlich verlaufenden Vorflut Hunnebecke zugeführt, die im weiteren Verlauf schließlich in die Aa mündet. Im Rahmen der Planung ist vorgesehen, dieses Gewässer mit einer neuen Trasse als offenes Gewässer entlang der Westseite des Plangebietes innerhalb der neu dargestellten Grünfläche zum Graben längs der Feldstiege zu führen.

Erschließung

Das geplante Backup-Rechenzentrum soll eine eigene Zufahrt als Privatstraße innerhalb des Sondergebiets mit Anbindung an die Feldstiege (Wendepunkt) im benachbarten Gewerbegebiet erhalten. Dies ist erforderlich, da die Feldstiege im Bereich westlich des Gewerbegebietes bzw. des Hannaschweges lediglich den Ausbaustatus eines Wirtschaftsweges hat, der für die regelmäßige Nutzung durch z. B. LKWs erst ausgebaut werden müsste.

Ver- und Entsorgung

Die Grundstücksentwässerung muss im Trennverfahren erfolgen. Dabei ist das Schmutzwasser dem vorhandenen Kanal in der Straße Feldstiege zuzuführen. Da das Regenwasser auf dem Grundstück aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse nicht zu versickern ist, muss es über das Grabensystem des namenlosen Gewässers der Vorflut Hunnebecke zugeführt werden. Vor Einleitung in das namenlose Gewässer ist eine leistungsfähige Abflussdrosselung erforderlich, da der vorhandene Vorfluter kaum noch aufnahmefähig ist. Außerdem muss das Regenwasser vor der Einleitung behandelt werden. Im Plangebiet muss deshalb im äußerst westlichen Bereich vorhabenbedingt ein Regenrückhaltebecken errichtet werden. Eine Kennzeichnung dieses privaten Regenrückhaltebeckens im FNP erfolgt nicht.

2. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich für die Errichtung des Rechenzentrums der Fa. GAD liegt im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Nienberge. Die Fläche umfasst ca. 9,6 ha und wird eingerahmt durch die Altenberger Straße (L 510) im Norden, die Straße Feldstiege im Süden sowie das bestehende Gewerbegebiet nördlich der Feldstiege im Osten. Im Westen schließt sich freier Landschaftsraum an.

3. Änderungsinhalte

3.1 Sondergebiet, Zweckbestimmung Rechenzentrum

Die Fläche wird als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Rechenzentrum dargestellt. Es ist primär eine dominierende Nutzung – Hochsicherheits-Rechenzentrum – beabsichtigt, die sich aufgrund ihrer Spezifität und ihrer Standortanforderungen wesentlich vom allgemeinen Zulässigkeitskanon der Baugebiete nach den §§ 2-10 BauNVO unterscheidet (vgl. Kapitel 1.).

Auf der westlichen Hälfte des Sondergebiets „Rechenzentrum“ (im Bebauungsplanentwurf Nr. 523 Baugebiet SO-1) ist die Errichtung des Backup-Rechenzentrum geplant; mit einer überbau-

baren Fläche von ca. 110 x 160 m. Im Bebauungsplan Nr. 523 wird hier bereits die optionale Erweiterung des Rechenzentrums um einen weiteren Bauabschnitt berücksichtigt.

Die östliche Hälfte des Sondergebiets „Rechenzentrum“ (im Bebauungsplanentwurf Nr. 523 Baugebiet SO-2) dient der Aufnahme von Nutzungen, die mit den hohen Sicherheitsanforderungen des Rechenzentrums vereinbar sind. Diese Fläche ist zudem eine Entwicklungsreserve für weitere Flächenbedarfe der Fa. GAD im Stadtgebiet Münster.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet. Dabei werden auch Flächen überplant, die im wirksamen FNP als Fläche gekennzeichnet sind, die für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Die Kennzeichnung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft wurde im Rahmen der Fortschreibung des FNP 2004 neu in den FNP aufgenommen und erfolgte mit folgender Zielsetzung:

Die Landwirtschaft ist an einer funktionsgerechten und langfristig sicheren Gliederung der Raumstruktur existenziell interessiert. Sie benötigt einen Freiraum, der

1. die ordnungsgemäße, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende langfristige Bewirtschaftung bei Erhaltung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Flächen ermöglicht und
2. die ungestörte Nutzung der Hofstellen nach betriebsorganisatorischen und arbeitswirtschaftlichen Gesichtspunkten zulässt.

Sind diese beiden Punkte gesichert, kann die Landwirtschaft bei ausreichenden Einkommensverhältnissen die von der Gesellschaft geforderten ökologischen und sozialen Leistungen im Freiraum erbringen.

Im Stadtgebiet Münster sind noch drei größere zusammenhängende Agrarräume vorhanden, die der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen. Dazu gehört ein Agrarraum im Westen und Südwesten des Stadtgebiets, in den Gemarkungen Roxel, Albachten und Amelsbüren, südlich der Altenberger Straße (L 510), westlich der BAB A 1 bis zum Autobahnkreuz Süd sowie westlich der Bahnstrecke Münster-Dortmund und südlich des Dortmund-Ems-Kanals. Das Plangebiet der vorliegenden 34. Änderung des FNP liegt innerhalb des vorgenannten Agrarraumes.

Diese gesondert gekennzeichneten Produktionsräume sind zum Teil identisch mit den Gebieten der Flurbereinigungen, die u. a. im Zuge der Freilegung der Trasse für die Hansalinie BAB A 1 durchgeführt wurden, um entstehende Durchschneidungsschäden zu heilen. In den vorgenannten Agrarräumen wirtschaften rd. 54 % der gesamten Betriebe im Stadtgebiet Münster. Diese Produktionsräume sollten möglichst von künftigen, Fläche beanspruchenden Planungen freigehalten werden, wie z. B. der Ausweisung von Wohnbauflächen sowie von Gewerbe- und Industriegebieten oder der Planung von neuen Verkehrsbändern. Deshalb werden diese großflächigen landwirtschaftlichen Produktionsräume, in denen der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung Priorität eingeräumt werden soll, im fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster als „Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet. Die Kennzeichnung und Abgrenzung dieser großflächigen landwirtschaftlichen Produktionsräume dient dabei der allgemeinen raumbezogenen Funktionszuweisung; sie ist keinesfalls parzellen- bzw. topographieorientiert.

Im vorliegenden Fall wird die Überplanung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft dennoch vorgenommen, weil

- die Darstellung eines Sondergebiets Rechenzentrum der Standortsicherung eines wichtigen IT- Dienstleisters und eines der größten Arbeitgeber an seinem Hauptsitz Münster dient,
- der Standort für das geplante Backup-Rechenzentrum auf Basis nationaler Richtlinien sowie international geltender Zertifizierungsvoraussetzungen im Sicherheitsbereich makro- wie mikrostandortbezogen besonderen Anforderungen genügen muss,
- die Suche nach geeigneten Standorten im gesamten Stadtgebiet auf der Grundlage der o. g. besonderen Anforderungen sowie von Kriterien zur Stadt- und Regionalplanung sowie

Raumordnung zu dem vorliegenden Standortvorschlag als dem einzig geeigneten Standort geführt hat,

- es sich um bisher genutzte landwirtschaftliche Pachtflächen handelt, die nicht im Eigentum eines Landwirts stehen, sondern Eigentum der Stadt Münster sind.

Diskussion von Standortalternativen

Die sich aus dem o. g. Anforderungskatalog ergebende, stadtweite Standortsuche für das Hochsicherheits-Rechenzentrum der Fa. GAD als Backup-Einrichtung für die bestehenden Zentral- und Backup-Rechner am Standort Weseler Straße / Mecklenbecker Straße (vgl. Kapitel Planungsanlass) zeigte im Detail und vor allem in der standortscharfen, gutachterlichen Interpretation auch von industriellen und gewerblichen Nutzungs- und Produktionsprozessen im direkten Umfeld des Standortes, dass keines der bestehenden, geplanten oder planerisch zu erweiternden Gewerbegebiete in Münster diesen spezifischen Standort- und Sicherheitsanforderungen genüge.

Auch das Gelände der ehemaligen Standortschießanlage am Rügenufer im Stadtteil Coerde erwies sich wegen der spezifischen Sicherheitsanforderungen als nicht geeignet. Wegen zusätzlicher Restriktionen aus Gründen des Landschaftsschutzes verfügt dieser Standort – über die Fläche eines doppelten Rechenzentrums hinaus – auch nicht über weitere Entwicklungsflächen.

Anlässlich bestehender Ziele der Regionalplanung und Raumordnung fordert die Bezirksregierung Münster in Ermangelung eines integrierten Standortes im Siedlungsbestand des Stadtgebietes einen Standort, der sich unmittelbar an den Siedlungsbestand anlehnt. Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Bezirksregierung verschiedene, zwischenzeitlich diskutierte Standorte im Außenbereich strikt abgelehnt, der vorliegende Standort jedoch ausdrücklich befürwortet.

Der vorgeschlagene Standort wäre jedoch aus städtebaulichen Erwägungen für eine allgemeine Siedlungsentwicklung (sowohl für eine Wohnbau- als auch eine gewerbliche Nutzung) nicht in Erwägung gezogen worden. Denn nördlich der Altenberger Straße grenzt der Standort unmittelbar an den Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ sowie in geringer Entfernung auch an das Naturschutzgebiet „Vorbergs Hügel“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“. Der Bereich südlich der Altenberger Straße ist im Regionalplan u. a. als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt und soll im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 „Roxeler Riedel“ zukünftig als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden. Eine weitere Verlängerung des bereits einseitig südlich entlang der Altenberger Straße bestehenden Siedlungsbandes (Gewerbegebiet Nienberge- Feldstiege, Bebauungsplan Nr. 306) nach Westen ist in dieser landschaftlich wertvollen Umgebung städtebaulich nicht zu vertreten für Nutzungen, für die andernorts im Stadtgebiet verschiedene geeignete Flächenalternativen bestehen. Vor diesem Hintergrund sind die vorliegende Änderung des FNP sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 523 zur planungsrechtlichen Absicherung eines Sondergebiets städtebaulich als Ausnahme nur deshalb zu vertreten, weil es sich bei dem Gebiet – gemessen an den spezifischen Standortanforderungen für das Hochsicherheits-Backup-Rechenzentrum – um den einzigen geeigneten Standort im Stadtgebiet Münster handelt. Die Errichtung des Backup-Rechenzentrums ist für die Fa. GAD zur langfristigen Sicherung des Standortes Münster zwingend erforderlich, zugleich werden am Standort weitere Entwicklungsflächen planungsrechtlich gesichert.

Die für die Integration des Sondergebiets in den Landschaftsraum erforderliche umfangreiche Eingrünung deckt sich dabei mit den sicherheitsspezifischen Anforderungen und Interessen der Fa. GAD hinsichtlich einer „unauffälligen Lage“ des Rechenzentrums.

3.2 Grünfläche – Zweckbestimmung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ –

Zur Einbindung des Sondergebiets „Rechenzentrum“ in den Landschaftsraum ist eine Eingrünung der Baugebiete zur Altenberger Straße, zur Feldstiege sowie nach Westen vorgesehen. Diese Flächen werden im FNP als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Innerhalb der Grünfläche auf der Westseite verläuft das zukünftig frei gelegte, namenlose Gewässer als offenes Gewässer südwärts zur Feldstiege.

Mit der Darstellung einer zusätzlichen Baufläche (hier: Sondergebiet) werden Freiflächen überplant, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung auf den im Änderungsbereich neu dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ kompensiert werden.

4. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gem. § 2a BauGB

4.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der vorliegende Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplans. Die Ergebnisse beruhen auf der ausführlichen Ermittlung der Umweltauswirkung im parallelen Bebauungsplan-Verfahren.

4.2 Kurzdarstellung und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Änderung umfasst die Darstellung eines Sondergebiets „Rechenzentrum“ als Backup-Rechenzentrum für die in Münster ansässige Fa. GAD eG auf einer insgesamt ca. 7 ha großen Fläche. Die Änderung umfasst zudem Grünflächen, die eine Funktion als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufweisen. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Teil befindet sich der Sportplatz des SC Nienberge. Die Planung umfasst Flächen, die bislang im FNP als Flächen für die Landwirtschaft (Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft) ausgewiesen werden. An das Gebiet grenzt im Osten das bestehende Gewerbegebiet Feldstiege an. Unmittelbar nördlich verläuft die Landesstraße L 510 als Hauptverkehrsstraße. Ansonsten ist die Planung allseits von landwirtschaftlichen Flächen eingefasst.

4.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Der Änderungsbereich ist im GEP als Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und teilweise als Windeignungsbereich dargestellt. Maßgebliche fachgesetzliche Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Landschaftsplan 3 („Roxeler Riedel“) ist gegenwärtig im Aufstellungsverfahren und hat keine Auswirkungen auf das Bauleitplanverfahren.

4.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Sofern die Umweltprüfung im Hinblick auf die zu betrachtenden Schutzgüter keine oder nur eine geringe Erheblichkeit der Planung ergeben hat, wird auf eine vertiefte Beschreibung bzw. Wirkungsprognose verzichtet werden (vgl. Tabelle 1). Belange mit erheblicher Bedeutung werden im Folgenden detaillierter erläutert.

Tabelle 1:
Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß Umweltprüfung

Umweltbelang	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Prognose der Umweltauswirkungen	Bewertung *
Mensch	- landwirtschaftliche Nutzung - angrenzendes Gewerbegebiet und einzelne Wohnnutzung	- Geplantes Rechenzentrum zieht lediglich geringen Verkehr nach sich. Die Empfindlichkeit des Rechenzentrums schließt stark störende Nutzungen innerhalb des Sondergebiets aus. Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Nutzungen sind nicht zu erwarten	●
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	- keine besonders schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft betroffen oder benachbart - kein Hinweis auf Vorkommen schutzwürdiger bzw. planungsrelevanter Arten	- Verlust der Biotopfunktion (überwiegend Acker) - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete werden nicht berührt	●
Boden	- keine schutzwürdigen oder besonders empfindliche Böden (typischer Pseudogley) - verfüllte Gräben - kein Hinweis auf Altlasten-/ Verdachtsflächen	- Inanspruchnahme von Freiraum - Neuversiegelung	●●
Wasser	- Überplanung eines verrohrten Gewässerlaufs	- geplante Offenlegung des Gewässerlaufs auf ca. 320 m Länge innerhalb der Grünfläche wirkt positiv auf den Wasserhaushalt	—
	- wenig ergiebige Grundwasservorkommen	- Verminderung der Grundwasserneubildung	●
Klima / Luft	- Freilandklima - geringe Luftbelastung	- keine nennenswerten Auswirkungen	—
Landschaft	- Ortsrandsituation - mäßig bis gering gegliederter Landschaftsraum	- Eingriff in das Landschaftsbild, insbesondere durch exponierte Lage (Vorbelastung durch benachbartes Gewerbe)	●●
Sach- und Kulturgüter	- landwirtschaftliche Nutzflächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft lt. FNP - keine bekannten Denkmale im Plangebiet; benachbart liegt eine bedeutsame archäologische Fundstelle	- Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	●●
Wechselwirkungen	- keine maßgeblichen Wechselwirkungen	- nicht erkennbar	—

* Bewertung:

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich (ggf. positiv)

Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Planung des Sondergebiets sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden (§ 18 BNatSchG). Die Planung greift überwiegend in den bislang landwirtschaftlich genutzten Außenbereich ein. Durch die exponierte Lage im Landschaftsraum sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Darüber hinaus werden die Funktionen des Naturhaushaltes beeinträchtigt, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, zur Anreicherung des Grundwassers oder die Regulationsfunktionen des Bodens.

Durch die weitgehende Beschränkung der Darstellungen auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Anknüpfung an das bereits vorhandene Gewerbegebiet Feldstiege wird dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Mit der zur freien Landschaft orientierten Anordnung von Grünflächen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden. Darüber hinaus umfasst der fortgeschriebene FNP 2010 ausreichend Flächenpotenziale zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegt.

Schutzgut Boden

Die Planung nimmt bislang unbebauten Freiraum in Anspruch. Durch die bauliche Nutzung ist von einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. von einem Verlust von bislang weitgehend unbelastetem Boden auszugehen. Darüber hinaus ist der Boden gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes auch als landwirtschaftliche Nutzfläche (Sachgut) von besonderer Bedeutung. Während der Eingriff in den Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt wird, entfällt die Produktionsfunktion für die Landwirtschaft unwiederbringlich. Eine entsprechende Umwidmung von baulichen Flächen zu Freiflächen an anderem Ort ist nicht vorgesehen.

4.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Variante)

Der Landschaftsraum verbleibt unter den Rahmenbedingungen des geltenden Flächennutzungsplans voraussichtlich überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Potenziale von Natur und Landschaft könnten überwiegend erhalten bleiben.

4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planänderung wurden eine Vielzahl von Standorten im Stadtgebiet Münsters auf ihre Eignung zur Realisierung eines Backup-Rechenzentrums der GAD untersucht. Dabei wurden sowohl Standorte innerhalb vorhandener oder geplanter Gewerbegebiete als auch Standorte mit der Möglichkeit einer Nachnutzung aufgegebener Nutzungen in Betracht gezogen (vgl. Kap. 3.1). Standorte im Außenbereich wurden von der Bezirksregierung nur akzeptiert, sofern sie sich unmittelbar an den Siedlungsbestand anlehnten.

Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Sicherheitsstandards für das Sondergebiet verblieb im Rahmen der Standortuntersuchungen lediglich der dieser Planänderung zugrunde liegende Standort. Andere geeignete Standorte, die im Rahmen dieser Umweltprüfung in Betracht gezogen werden müssten, drängten sich nicht auf.

4.7 Überwachung (Monitoring)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine speziellen Monitoring-Maßnahmen vorgesehen bzw. erforderlich. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht unterrichten die zuständigen Behörden die Stadt Münster, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauleitplanes Erkenntnisse über erheblich nachteilige Umweltauswirkungen erlangt haben (§ 4 Abs. 3 BauGB).

4.8 Zusammenfassung

Die 34. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans verfolgt das Ziel, einen Standort für die Ansiedlung eines Rechenzentrums für die in Münster ansässige Fa. GAD eG auszuweisen. Die Änderung umfasst daher die Darstellung eines entsprechenden Sondergebietes sowie ergänzender Grünflächen.

Die Planung umfasst Flächen, die bislang im FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. An das Gebiet grenzt im Osten das bestehende Gewerbegebiet Feldstiege an. Unmittelbar nördlich verläuft die Landesstraße L 510 als Hauptverkehrsstraße. Ansonsten ist die Planung allseits von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Zu berücksichtigende Umweltfolgen ergeben sich im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch die exponierte Lage im Landschaftsraum sind vor allem nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die Planung nimmt zudem bislang weitgehend unbelasteten Freiraum in Anspruch, der zudem für die landwirtschaftliche Nutzung von besonderer Bedeutung ist. Mit den vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren sind, können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die 34. FNP-Änderung weitgehend vermieden werden.

5. Gesamtabwägung

5.1 Abwägende Bewertung der Standortalternativen zum geplanten Sondergebiet (Umweltbericht)

Bezüglich räumlicher Alternativen besteht für die geplanten Nutzungen aufgrund der besonderen Zielplanung keine Alternativfläche (vgl. Kap. 3.1 u. 4.6).

5.2 Eingriffe in Natur und Haushalt: Ausgleich

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf der Ebene des Bebauungsplanes zu konkretisieren sind, lassen sich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung wirksam eingrenzen bzw. kompensieren.

5.3 Altlasten

Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB "für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind", gekennzeichnet werden. Innerhalb des Änderungsbereichs sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen.

5.4 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der gültige Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan (GEP)) für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt den Änderungsbereich als Agrarbereich dar, überlagert mit den Darstellungen als „Bereiche für den Schutz der Landschaft“ sowie teilweise als „Windeignungsbereich“.

Die Bezirksregierung erklärte, dass wegen der Flächengröße von ca. 9,6 ha – unabhängig von der konkreten Darstellung im FNP – auf eine Änderung des Regionalplanes bzw. die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens verzichtet werden kann.

Anlässlich bestehender Ziele der Regionalplanung und Raumordnung forderte die Bezirksregierung Münster in Ermangelung eines integrierten Standortes im Siedlungsbestand einen Standort, der sich unmittelbar an den Siedlungsbestand anlehnt. Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Bezirksregierung verschiedene, zwischenzeitlich diskutierte Standorte im Außenbereich strikt abgelehnt, der vorliegende Standort jedoch ausdrücklich befürwortet (s. auch Kapitel 3.1).

Auch ist diese Fläche nicht auf den Flächenbedarf der Stadt Münster anzurechnen, da es sich hier um eine wirtschaftlich notwendige Erweiterung / Entwicklung eines vorhandenen Betriebs handelt. Damit steht diese Fläche nicht der allgemeinen Gewerbeentwicklung bzw. Vermarktung zur Verfügung, sondern ist bereits an einen Betrieb gebunden.

Eine Nutzung durch Windenergieanlagen (WEA) im Planbereich ist durch die Fortschreibung des FNP 2004 ausgeschlossen. Denn im Zuge des Verfahrens zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster wurde der im Regionalplan im Nordwesten von Nienberge dargestellte „Windeignungsbereich MS 01“ nicht in den FNP als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ übernommen. Gemäß den Ergebnissen des Gutachtens „Windenergienutzung in Münster – Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Münster“ von 1997 – ste-

hen innerhalb des Windeignungsbereichs MS 01 geeignete Standorte für Windenergieanlagen (WEA) kaum zur Verfügung, da hier die erforderlichen Schutzabstände zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Vorbergs Hügel“ einerseits sowie zu in der Nähe befindlichen Gehöften bzw. bewohnten Einzelgebäuden andererseits einzuhalten sind, die den Windeignungsbereich nahezu vollständig abdecken.

Weil der fortgeschriebene FNP der Stadt Münster zum einen nur Konzentrationszonen mit einer Mindestgröße von ca. 60 ha und einer Mindestkapazität von 5 WEA darstellt – letzteres Kriterium wird im Windeignungsbereichs MS 01 des Regionalplans nicht erfüllt –, zum anderen mit deren Darstellung gemäß des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausschlusswirkung der Errichtung weiterer Einzelanlagen im sonstigen Außenbereich erreicht werden soll, ist die Errichtung von WEA im Plangebiet nicht möglich. In der weiteren Umgebung bereits errichtete bzw. genehmigte Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz.

Somit entspricht die vorliegende FNP-Änderung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

5.5 Liegenschaftliche Verfügbarkeit

Das Plangebiet steht vollständig im Eigentum der Stadt Münster. Die Fa. GAD wird die Flächen von der Stadt erwerben. Damit sind die Voraussetzungen für eine zügige Realisierung der Planung gegeben.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden dessen Grundzüge nicht verändert.

Diese Begründung dient gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am _____ beschlossenen Entwurf der 34. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, _____

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister